

Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- vierteljährliche Beschäftigtenstatistik



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig
Erschienen im: Januar 2009

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: III D - Arbeitsmarkt, Telefon: +49 (0) 611/75 4868, Fax: +49 (0) 611/75 3952 oder E-Mail:
arbeitsmarkt@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik*: Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, beruht auf dem „Gemeinsamen Meldeverfahren zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
- *Berichtszeitraum*: Hier Berichtsstichtag, letzter Tag eines Quartals
- *Erhebungstermin*: Aufbereitung mit sechs Monaten Wartezeit
- *Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt*: vierteljährlich, seit 1992
- *Regionale Gliederung*: Gemeindeebene für Arbeits- und Wohnort
- *Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten*: sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Meldungen der Arbeitgeber über sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung
- *Rechtsgrundlagen*: Drittes Buch Sozialgesetzbuch vom 24.03.1997 (BGBl I S. 594)

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte*: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit ihrer Haupttätigkeit nach demografischen und erwerbsstatistischen Strukturmerkmalen sowie in wirtschaftsfachlicher Gliederung
- *Zweck der Statistik*: Nutzung der Ergebnisse für laufende Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen sowie für Strukturerhebungen
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik*: Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute sowie Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen (VGR) und für Berechnungen des erwerbsstatistischen Gesamtbildes

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung*: Im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung werden Meldungen von Arbeitgebern über alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfasst
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg*: automatisierte Meldungen der Arbeitgeber an Krankenkassen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit (BA), zentrale Speicherung der Daten in Versichertenkonten und Auswertung der Konten für die Beschäftigtenstatistik.
- *Verbreitung*: durch BA und auf Basis von Zugriffen auf eine BA-Datenbank durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird als sehr gut eingeschätzt
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler*: Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüf- und Korrekturverfahren garantiert. Dennoch gibt es Versichertenkonten, die infolge fehlender bzw. falscher Angaben in den Arbeitgebermeldungen unvollständig sind
- *Laufende Revisionen*: Revisionen erster Daten können, wenn notwendig, vorgenommen werden. Seit 2001 war dies nicht der Fall

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität*: Die Quartalsdaten sind bedingt durch das Meldeverfahren sechs Monate nach dem Stichtag verfügbar, die Bereitstellung erfolgt nach Prüfung und Aufbereitung der Daten bei der BA ca. drei bis vier Wochen später
- *Pünktlichkeit*: Die Daten werden immer zum angegebenen Zeitpunkt veröffentlicht

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit*: Eckzahlen für den Bund sind überwiegend gut vergleichbar wohingegen detaillierte Ergebnisdarstellungen eingeschränkt vergleichbar sind. Abweichungen/Sprünge in Zeitreihen werden erläutert, eine Rückrechnung wird nicht durchgeführt. Der internationale Vergleich ist zwischen anderen Staaten, insbesondere den EU-Mitgliedstaaten, möglich
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben*: Auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen ab 01.01.1999, der Einführung eines neuen IT-Verfahrens ab 30.06.1999 sowie infolge der Umsetzung von aktualisierten Klassifikationen der Wirtschaftszweige und infolge von Gebietsreformen für einzelne Bundesländer ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 8

- *Input für andere Statistiken*: Erwerbstätigenrechnungen des Bundes und der Länder
- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen*: Abweichungen zu Ergebnissen anderer Erwerbsstatistiken (z. B. Mikrozensus) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden

8 Weitere Informationsquellen

Seite 8

- *Publikationswege, Bezugsadresse*:
BA-Veröffentlichung
<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Arbeitsmarkt/Sozialversicherungspflichtige/Sozialversicherungspflichtige.psm>
- *Kontaktinformation*: Statistisches Bundesamt, Gruppe III D, Telefon: +49(0)611/75-4868, E-Mail: arbeitsmarkt@destatis.de

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, EVAS-Nr.: 13111.

1.2 Berichtszeitraum

Der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird vierteljährlich je Berichtsstichtag jeweils am letzten Tag eines Quartals, d. h. am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. nachgewiesen.

1.3 Erhebungstermin

Die Auswertung zur Ermittlung des Beschäftigtenbestandes wird verfahrensbedingt mit einer Wartezeit von sechs Monaten nach dem Berichtsstichtag aus den Verwaltungsdaten des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung von der Bundesagentur für Arbeit (BA) durchgeführt.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird vierteljährlich erstellt. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Geschlecht werden für das frühere Bundesgebiet am Stichtag 30.06. von 1974 bis 2004 nachgewiesen; sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Geschlecht für Deutschland (einschließlich der neuen Länder) am Stichtag 30.06. ab 1992 bis aktuell (derzeit 30.06.2007).

1.5 Regionale Gliederung

Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden sowohl nach dem inländischen Arbeitsort als auch nach dem Wohnort im In- oder Ausland nachgewiesen. Der inländische Arbeitsort ist die Gemeinde, in der der Betrieb liegt, in dem die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/-innen beschäftigt sind. Die Zuordnung zum Wohnort richtet sich nach den dem Arbeitgeber gegenüber angegebenen melderechtlichen Verhältnissen. Der inländische Arbeits-/Wohnort wird nach dem gültigen Amtlichen Gemeindeschlüssel erfasst. Für den Wohnort im Ausland wird das jeweilige Land angegeben. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht überwiegend Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik auf Bundes- und Länderebene.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer/-innen einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind. Wehr- und Zivildienstleistende gelten dann als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, wenn sie ihren Dienst aus einem weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnis heraus angetreten haben und nur wegen der Ableistung dieser Dienstzeiten kein Entgelt erhalten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige.

Mit der gesetzlichen Neuregelung zum Stichtag 01.04.1999 sind Arbeitgeber verpflichtet, auch für Personen, die ausschließlich so genannte geringfügig entlohnte Tätigkeiten ausüben, pauschalierte Beiträge zu Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Ergebnisse über geringfügig entlohnte Beschäftigte sowie über Beschäftigungsverläufe (nachgewiesen im Jahreszeitraummaterial mit Angaben zum Jahresbruttolohn bis zur Beitragsbemessungsgrenze) werden in der vierteljährlichen Beschäftigtenstatistik des Statistischen Bundesamtes bisher nicht publiziert bzw. sind nicht enthalten. Diese Ergebnisse sind Gegenstand eigenständiger Statistiken, die bei der BA geführt werden. Um dem Bedürfnis nach zeitnäheren Angaben gerecht zu werden, wird von der BA der Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit zwei und drei Monaten verfahrensbedingter Wartezeit ermittelt und auf „6-Monatswerte“ hochgerechnet. Die hochgerechneten Ergebnisse werden regional nur bis zur Landesebene und wirtschaftsfachlich nur bis zur Ebene der Wirtschaftsabschnitte von der BA nachgewiesen.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Für die Beschäftigtenstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene.

1.8.2 Bundesrecht

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Statistik ist seit dem 01.01.1998 das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III) vom 24.03.1997 (BGBl. I S. 594), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Die BA ist gemäß § 281 SGB III damit beauftragt, auf der Grundlage der Meldungen nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialversicherung – (SGB IV) vom 23.12.1976 (BGBl. I S. 3845) eine Statistik über Beschäftigung zu erstellen. Gemäß § 282a Abs. 2 SGB III stellt die BA dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder anonymisiertes Datenmaterial zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten für Auswertungen im Rahmen des erwerbsstatistischen Berichtssystems zur Verfügung.

Außerdem gilt das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462, 565).

1.8.3 Landesrecht

Für die Beschäftigtenstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Vertrag zwischen der BA und dem Statistischen Bundesamt vom März 2007 zur Regelung der Datenübermittlung durch die Bundesagentur nach § 282a Abs. 2 SGB III. Ein entsprechender Vertrag wurde ebenfalls zwischen den Statistischen Ämtern der Länder und der BA abgeschlossen.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Geheimhaltung ist geregelt in § 16 BStatG vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462, 565) und § 6 des Vertrages zwischen der BA und dem Statistischen Bundesamt vom März 2007 zur Regelung der Datenübermittlung durch die Bundesagentur nach § 282a Abs. 2 SGB III. Da die Beschäftigtenstatistik ausschließlich auf Sozialdaten beruht, gelten außerdem die Datenschutzbestimmungen für Sozialdaten gemäß § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Erhoben werden Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Als auswertbare Merkmale der Beschäftigtenstatistik stehen zur Verfügung: Alter; Geschlecht; Staatsangehörigkeit; allgemeiner und beruflicher Ausbildungsabschluss; ausgeübte Tätigkeit (Beruf); Auszubildende; Stellung im Betrieb als Facharbeiter, Meister oder Polier und andere Vollzeitbeschäftigte; Voll-/Teilzeitbeschäftigung; Wirtschaftszweig des Betriebes; Rentenversicherungsträger mit der Gliederung in Arbeiter/-innen und Angestellte bis 31.12.2004 (das Merkmal wird auf Grund der Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 01.01.2005 nicht mehr erhoben) sowie Arbeits- und Wohnort, aus denen die Ein- und Auspendler für Regionen ermittelt werden können.

2.2 Zweck der Statistik

Die Beschäftigtenstatistik liefert Informationen über die Entwicklung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter in wirtschaftsfachlicher, berufsfachlicher und regionaler Gliederung sowie nach weiteren sozialen Merkmalen, z. B. Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit. Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

Nach den Ergebnissen der Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensus) stellen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte einen Anteil von über 75% an allen Erwerbstätigen. Damit sind Ergebnisse aus der Beschäftigtenstatistik ein wesentlicher Faktor für die Darstellung des erwerbsstatistischen Gesamtbildes.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den wichtigsten nationalen Nutzern der Beschäftigtenstatistik zählen Politik (insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundestag), Verwaltungen (z. B. Städtetag), die Wissenschaft, Berufs- und Wirtschaftsverbände, die Öffentlichkeit sowie Medien. Des Weiteren werden die Ergebnisse in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und für interne Berechnungen zur Darstellung des erwerbsstatistischen Gesamtbildes verwendet.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Nutzer/-innen der Beschäftigtenstatistik werden im Rahmen von Veranstaltungen (z. B. Fachausschuss „Arbeitsmarkt“) über aktuelle Entwicklungen der Statistik informiert.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Beschäftigtenstatistik ist eine Sekundärstatistik und beruht auf dem „Gemeinsamen Meldeverfahren zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, das mit Wirkung vom 01.01.1973 im früheren Bundesgebiet und nach der Wiedervereinigung auch in den neuen Ländern und Berlin-Ost eingeführt worden ist. Das Verfahren verlangt von den Arbeitgebern für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer/-innen (Totalerhebung) einheitliche und maschinell übermittelte Meldungen über versicherungsrelevante Tatbestände, welche die BA in Versichertenkonten speichert. Diese Konten bilden die Grundlage stichtagsbezogener Auszählungen für statistische Zwecke.

3.2 Stichprobenverfahren

Bei der Beschäftigtenstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahleinheit

Entfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Auf Grund der quartalsmäßigen Stichtagsdatenbereitstellung ist die Anwendung eines Saisonbereinigungsverfahrens nicht angemessen.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Erhebung der Daten erfolgt als mehrstufiges Verwaltungsverfahren. Die Arbeitgeber übermitteln ihre maschinell erfassten Meldungen in der Regel an die zuständigen Krankenkassen. Diese prüfen die Meldungen auf inhaltliche Richtigkeit und nehmen – falls erforderlich – Korrekturen vor. Die von den Krankenkassen geprüften Daten werden an die Datenstellen der Rentenversicherung weitergeleitet. Nach einer weiteren Prüfung werden die für die Arbeitsverwaltung relevanten Daten an die BA übermittelt. Die BA führt für jede/-n Versicherte/-n unter ihrer/seiner Versicherungsnummer ein Versichertenkonto, auf dem alle eingehenden Meldungen in der Reihenfolge des Wirksamkeitsdatums gespeichert werden. Die Betriebsangaben werden von der zentralen Betriebsnummernvergabeestelle der Regionaldirektion in Saarbrücken erhoben, geprüft und in einer zentralen Betriebsdatei gespeichert. Für die Beschäftigtenstatistik werden die personen- und die betriebsbezogenen Daten zusammengespielt. Ab dem Stichtag 30.06.1999 werden die Datenbestände bei der BA in einem Datawarehouse zentral gespeichert und verwaltet.

Die Statistischen Ämter von Bund und Ländern greifen online auf eine Ergebnisdatenbank der Beschäftigtenstatistik im Datawarehouse der BA zu und werten diese und rationell aus.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Im Rahmen der Beschäftigtenstatistik werden keine Personen befragt. Die Daten für die Beschäftigtenstatistik werden aus dem Verwaltungsverfahren zur Sozialversicherung gewonnen. Somit entsteht aus der Aufstellung der Beschäftigtenstatistik keine Belastung für die Bürger/-innen.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Grundlage der Daten für die Beschäftigtenstatistik sind ausgewählte Angaben aus den Versichertenkonten und dem Betriebsregister der BA. Es existiert somit kein hier zu dokumentierender Fragebogen.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird als sehr gut eingeschätzt. Dies ist damit zu begründen, dass die Beschäftigtenstatistik eine Totalerhebung ist, so dass sie eine tiefe Differenzierung in den Merkmalskombinationen, vor allem nach Regionen und wirtschaftlichem Schwerpunkt der Betriebe ermöglicht. Die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und die Verknüpfung der beteiligten Stellen innerhalb des Meldeverfahrens, die Kontrollmöglichkeit der Angaben in den Jahresmeldungen durch die Arbeitnehmer/-innen sowie die Anwendung umfangreicher Prüf- und Korrekturalgorithmen garantieren relativ vollständige und aussagefähige Angaben. Wobei die Qualitätsanforderungen für die Merkmale im Meldeverfahren variieren. Einige wenige Merkmale sind dem Charakter nach als „Kann-Merkmale“ eingestuft und werden nicht vollständig erfasst. Als personenbezogener Stichtagsabgriff der Versichertenkonten stellt die Beschäftigtenstatistik allerdings nur eine Momentaufnahme dar. Aggregierte statistische Ergebnisse sind allgemein zugänglich und stehen auf den Internetseiten der BA und der statistischen Ämter kostenlos zur Verfügung.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Beschäftigtenstatistik handelt es sich um eine Totalerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüf- und Korrekturverfahren garantiert. Dennoch gibt es Versichertenkonten, die infolge fehlender bzw. falscher Angaben in den Arbeitgebermeldungen unvollständig sind.

Maßgebend für die Berufsbezeichnung ist die gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit und nicht der erlernte oder früher ausgeübte Beruf. Grundlage der Codierung ist das systematische Verzeichnis der Berufe nach Berufsbereichen, Berufsgruppen und Berufsordnungen der BA in überarbeiteter Fassung aus dem Jahr 1988. Als rein statistisches Merkmal im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist die ausgeübte Tätigkeit als weniger „hartes“ Merkmal einzuordnen. Dies liegt an der teilweise mangelnden Pflege der Aktualität durch den Arbeitgeber und an der Aktualität der Berufssystematik. Dennoch liefert die ausgeübte Tätigkeit wichtige Strukturinformationen über die Beschäftigten.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Der Bestand an Beschäftigten wird gewonnen, indem kontenbezogen mit Hilfe eines Abfrageschemas ermittelt wird, ob Beschäftigung zum jeweiligen Stichtag vorliegt oder nicht. Ist eine ermittelte, Beschäftigung anzeigende Meldung jedoch so alt, dass von einer zwischenzeitlichen Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses auszugehen ist, so wird der Fall in der Beschäftigtenstatistik nicht gezählt (Abschneideverfahren mit zufallsgestützter Zeitschleife). Dies ist erforderlich, da im Rahmen des Meldeverfahrens in geringem Umfang durchaus auch unvollständige Kontenverläufe existieren.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben in den Versichertenkonten können dazu führen, dass für einige Merkmale nichtzuordenbare bzw. keine Angaben vorhanden sind. Die Folge davon ist, dass z. B. die Summe aus „Vollzeitbeschäftigte“ und „Teilzeitbeschäftigte“ nicht immer die Summe aller Beschäftigten ergibt. Allerdings ist die Größenordnung dieser nichtzuordenbaren Angaben nicht ergebnisrelevant. Dagegen wirkt sich die Erfassung von „Ausbildung unbekannt, Angaben nicht möglich“ negativ auf das Niveau des Merkmals „Ausbildung“ (höchster Bildungsabschluss) aus. Derzeit werden für über 15% der Beschäftigten keine konkreten Angaben zum Bildungsabschluss gemeldet.

4.3.4 Imputationsmethoden

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung, da es keinen Antwortausfall auf Ebene wichtiger Merkmale gibt.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Für die veröffentlichten Daten der Beschäftigtenstatistik gibt es keine Analysen zum systematischen Fehler.

4.4 Laufende Revisionen

Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik gelten für einen Zeitraum von drei Jahren – bezogen auf das Datum der Auszählung – als vorläufig und können während dieses Zeitraums von der BA geändert werden, d. h. tritt innerhalb dieses Zeitraums ein entscheidender Berichtigungsbedarf (d. h. mehr als 1% des Datenbestandes ist fehlerhaft) auf, dann wird die Datenbasis von der BA korrigiert und die Beschäftigtenstatistik erneut aufbereitet. Ergibt sich kein entscheidender Berichtigungsbedarf, erhalten die Daten automatisch den Status eines endgültigen Ergebnisses.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Der Umfang des Revisionsbedarfs richtet sich nach Art und Umfang der aufgetretenen Fehler und der Bedeutung der betroffenen Merkmale. Seit 2001 bestand kein Revisionsbedarf.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Siehe Punkt 4.4.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Als Kriterium für die Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunktes der Betriebe werden in der Statistik zuerst die Wertschöpfungsanteile, dann die Umsatzanteile und nur in den Fällen, in denen solche nicht zur Verfügung stehen, hilfsweise die Zahl der Beschäftigten herangezogen. Eine solche Behelfslösung wird in der Beschäftigtenstatistik angewendet. Als „Betrieb“ im Sinne der Beschäftigtenstatistik gilt immer die Einheit, für die zur Durchführung des Meldeverfahrens dem Arbeitgeber eine Betriebsnummer zur Verfügung gestellt worden ist. Dies ist im Allgemeinen die wirtschaftsfachlich und regional abgegrenzte Niederlassung/Arbeitsstätte, im Sinne der Klassifikation der Wirtschaftszweige die örtliche Einheit, in der sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig sind. Der „Betrieb“ kann jedoch auch aus mehreren Niederlassungen eines Unternehmens mit gleichem wirtschaftsfachlichem Schwerpunkt bestehen, die zur Vereinfachung des Meldeverfahrens zusammengefasst werden dürfen. Dies allerdings nur dann, wenn sie innerhalb der selben Gemeinde liegen. In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder steht die wirtschaftsfachliche Angabe bis zur Ebene der dreistellig numerisch verschlüsselten Wirtschaftsgruppe für externe Auswertungszwecke zur Verfügung.

Ergebnisse über die Betriebsanzahl dürfen von den statistischen Ämtern nur für interne Zwecke und für die Durchführung der Geheimhaltung verwendet werden.

Pendlerergebnisse werden ausschließlich aus dem Stichtagsmaterial per 30.06. erstellt. Hinsichtlich der Wohnortangaben bestehen für einzelne Beschäftigte Erhebungsungenauigkeiten. Die Meldevorschrift stellt nicht klar, welcher Wohnsitz – Haupt- oder Nebenwohnsitz mit überwiegender Aufenthaltsort – vom Arbeitgeber zu melden ist. Dies kann in der Beschäftigtenstatistik zum Nachweis von „Fernpendlern“ zwischen gemeldetem Hauptwohnsitz und Arbeitsort führen, obwohl der/die Beschäftigte am Nebenwohnsitz seiner Beschäftigung nachgeht, also faktisch nicht pendelt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Die vierteljährlichen Auszählungen des Beschäftigtenbestandes werden sechs Monate nach dem Berichtsstichtag durchgeführt. Die Wartezeit von sechs Monaten zwischen Berichtsstichtag und Auszählungszeitpunkt ist ein Kompromiss zwischen größtmöglicher Aktualität der Ergebnisse und möglichst vollständiger Erfassung aller für den Berichtsstichtag relevanten Meldungen. Erfahrungsgemäß liegen der BA nach sechs Monaten etwa 95% der Meldungen vor. Den statistischen Ämtern wird derzeit das Datenmaterial mit einer Verzögerung von drei bis vier Wochen – Zeit für Aufbereitung, Prüfung und Anonymisierung, Aktualisierung der Online-Datenbank – von der BA bereitgestellt. Erste Ergebnisse werden im Statistischen Bundesamt ca. zwei Wochen nach Bereitstellung der Daten, d. h. ca 7,5 Monate nach dem Berichtsstichtag, veröffentlicht.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Nach Vorgabe der BA gelten alle Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik für einen Zeitraum von drei Jahren als vorläufig und erhalten nach dieser Zeit, sofern kein entscheidender Berichtigungsbedarf besteht, den Status „endgültig“. Die kontinuierliche Bereitstellung der Ergebnisse aus der Beschäftigtenstatistik hat mit Einführung leistungsstarker IT-Verfahren bei der BA an Stabilität gewonnen. Seit 2001 wurden keine Veränderungen mehr an den vorläufigen Ergebnissen vorgenommen, so dass die 7,5 Monate nach dem Berichtsstichtag veröffentlichten Daten als „endgültig“ angesehen werden konnten.

5.3 Pünktlichkeit

Erste Ergebnisse aus der Beschäftigtenstatistik liegen ca. 7,5 Monate nach dem Berichtsstichtag am 17. Arbeitstag des jeweiligen Quartals vor.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Das Vierteljahresmaterial für das frühere Bundesgebiet liegt seit dem Stichtag 30.06.1974, für die neuen Länder und Berlin-Ost – von gewissen Begrenzungen der Merkmalsgliederungen abgesehen – seit dem 31.03.1992 vor und ist von den Eckzahlen her gut vergleichbar. Zum 01.01.1999 wurde das Meldeverfahren gesetzlich neu geregelt. Mit der Umstellung auf das Neuverfahren wurde ein Zuwachs der Beschäftigtenzahlen von ca. 1% registriert. Eine direkte Vergleichbarkeit statistischer Ergebnisse zu früheren Stichtagen ist nicht uneingeschränkt möglich. Die Gründe für den Zuwachs aus dem Alt- und Neuverfahren sind vielschichtig (z. B. Vereinheitlichung der Meldungen, Verbesserung des Meldeverhaltens der Auskunftspflichtigen, vollständige Erfassung der Werkstudenten) und konnten nicht konkretisiert und quantifiziert werden.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Mit der Umsetzung aktualisierter Klassifikationen weisen Ergebnisse nach wirtschaftsfachlicher Gliederung Zeitreihenbrüche auf. Bis zum Stichtag 31.12.1997 wurde der Wirtschaftszweig nach dem „Verzeichnis der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA – Ausgabe 1973“ (WS73) nach dem Prinzip der institutionellen Schwerpunktzuordnung verschlüsselt. Ab dem Stichtag 31.03.1998 bis 31.03.2003 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige für die Statistik der BA – Ausgabe 1993“ (WZ93) verwendet. Ab dem Stichtag 30.06.2003 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2003“ (WZ 2003) umgesetzt. Hierbei wurde der Akzent auf die funktionale Schwerpunktzuordnung gelegt. Grundlage der Klassifikation ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1.1) vom Dezember 2001. Ab dem Stichtag 30.06.2008 wurde die „Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008“ (WZ 2008) umgesetzt. Grundlage der Klassifikation ist die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) vom 30. Dezember 2006.

Grundsätzlich sind die wirtschaftsfachlichen Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik mit anderen deutschen und europäischen Wirtschaftsstatistiken vergleichbar. Darüber hinaus ist eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der nach Abschnitten und Abteilungen gegliederten Ergebnisse aber auch mit außereuropäischen Datenquellen gegeben, soweit diesen die Wirtschaftszweigsystematik der Vereinten Nationen (ISIC Rev. 3.1) zu Grunde liegt.

Inländischer Arbeits- und Wohnort werden nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen „Amtlichen Gemeindeclüssel“ erfasst. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Des Weiteren wurden durch die Reform der Berliner Verwaltungsbezirke 2001 Arbeitsagenturen in Berlin-Ost und -West zusammengelegt. Das hat zur Folge, dass eine West-Ost-Zuordnung für Berlin nur noch näherungsweise möglich ist. Aus diesem Grund wurde im Statistische Bundesamt ab dem Stichtag 31.03.2005 die Abgrenzung für „früheres Bundesgebiet einschl. Berlin-West“ in „früheres Bundesgebiet ohne Berlin“ und für „neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost“ in „neue Bundesländer ohne Berlin“ geändert. Ergebnisse für Berlin werden extra nachgewiesen.

Aufgrund der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung besteht seit dem 01.01.2005 keine Vergleichsmöglichkeit über die Zeit bei Arbeiter/-innen und Angestellten, da seitdem die Trennung dieser beiden Beschäftigtenverhältnisse aufgehoben wurde.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik gehen regelmäßig in die Erwerbstätigenrechnungen des Bundes und der Länder ein. Des Weiteren werden Daten der Beschäftigtenstatistik für Rechenwerke der Verdiensterhebung, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und für die Ermittlung des Arbeitskostenindex verwendet. Häufig werden Ergebnisse der Beschäftigtenstatistik für themenbezogene Analysen, z. B. Untersuchungen zum Mittelstand oder zum Pendlerverhalten in Deutschland, herangezogen.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Abweichungen zu Ergebnissen anderer erwerbsstatistischer Quellen (z. B. Erwerbstätigenrechnung und Mikrozensus) beruhen auf methodischen und konzeptionellen Unterschieden, die u. a. den Berichtszeitraum (Stichtag – Zeitraum – Berichtswoche), den Berichtsweg (Betriebsmeldung – Schätzverfahren – Haushaltsbefragung), die Abgrenzung der Erhebungseinheit des Auskunftspflichtigen (Betrieb – Unternehmen) und die regionale Zuordnung (Arbeitsort bzw. Wohnort) betreffen.

Bedingt durch die Beschäftigtenstruktur in den einzelnen Wirtschaftszweigen ergibt sich, dass der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen unterschiedlich stark variiert. Während im Verarbeitenden Gewerbe der weitaus überwiegende Teil der Erwerbstätigen der Sozialversicherungspflicht unterliegt, ist der Deckungsgrad der Beschäftigtenstatistik in anderen Wirtschaftszweigen mit hohen Anteilen Selbstständiger, mithelfender Familienangehöriger, Beamter sowie geringfügig Beschäftigter entscheidend geringer (z. B. Land- und Forstwirtschaft, Handel, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Je nach Wirtschaftsstruktur weist der Deckungsgrad auch in regionaler Gliederung entsprechende Unterschiede auf.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 1/Reihe 4.2.1 „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten“. Die Veröffentlichung kann kostenlos im Internet heruntergeladen werden:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Statistiken/Arbeitsmarkt/Sozialversicherungspflichtige/Sozialversicherungspflichtige.psml>.

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt Gruppe III D
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611/75-4868

Fax: +49 (0) 611/75-3952

E-Mail: arbeitsmarkt@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Internet der BA:

<http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/a.html>